elektra

Nutzungsbedingungen
Elektra mobility billing

für die Abrechnung eines bauseits installierten Ladesystems

1. Einleitung

Mit dem Absenden des «Bestellformulars Elektra mobility billing» schliessen die Nutzenden mit der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (nachfolgend «Dienstleisterin»), einen Vertrag über Abrechnungsdienstleistungen für Ladestationen ab. Für diesen Vertrag gelten die vorliegenden Nutzungsbedingungen.

2. Begriffe

Nutzende: Personen oder Organisationen, die eine in ein Ladesystem eingebundene Ladestation zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge nutzen und dafür mit der Dienstleisterin diesen Vertrag abschliessen.

Eigentümerschaft: Person oder Organisation, die als Grundeigentümerschaft Eigentümerin des Ladesystems ist und mit der Dienstleisterin vorgängig eine «Vereinbarung zur Abrechnung eines bauseits installierten Ladesystems» abgeschlossen hat.

Dienstleisterin: Genossenschaft Elektra, Jegenstorf, Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf. Sie liefert den Ladestrom und rechnet ihm Rahmen dieser Dienstleistung gegenüber den Nutzenden ab.

3. Vertragsgegenstand und Gültigkeitsvoraussetzung

Die Dienstleisterin liefert den Nutzenden den Ladestrom an bauseits installierte Ladestationen (ausschliesslich vom Typ Easee Charge pro und Zaptec pro) und rechnet diese ab.

Die Dienstleisterin legt fest, welche E-Mobility-App für Bewirtschaftung, Freischaltung und Abrechnung der Ladestationen verwendet wird. Für die Bewirtschaftung, Abrechnung und Lizenzen verrechnet sie den Nutzenden eine monatliche Dienstleistungspauschale.

Die Nutzenden dürfen die E-Mobility-App auf eigene Verantwortung auch zum Laden an öffentlichen Ladestationen verwenden. Diese Nutzung ist nicht Bestandteil dieses Vertrags; die Abrechnung erfolgt über das von den Nutzenden in der App hinterlegte Zahlungsmittel.

Gültigkeitsvoraussetzung für den vorliegenden Vertrag über Abrechnungsdienstleistungen für Ladestationen ist eine rechtsgültig abgeschlossene, in Kraft stehende «Vereinbarung zur Abrechnung eines bauseits installierten Ladesystems» zwischen der Dienstleisterin und der Eigentümerschaft.

4. Konditionen und Zahlungsmodalitäten

Der Ladestrom für das Laden an der eigenen Ladestation ist von der Dienstleisterin zu beziehen. Die Abrechnung erfolgt anhand eines durchschnittlichen Ladetarifs je Abrechnungszeitraum. Dieser ergibt sich aus den über den E-Mobilitäts-Hauptzähler abgerechneten Kosten, geteilt durch die Summe der an den angeschlossenen Ladestationen gemessenen Strombezüge in kWh. Der so ermittelte Ladetarif wird auf den an der jeweiligen Ladestation gemessenen Strombezug angewendet. Damit werden sämtliche über den E-Mobilitäts-Hauptzähler anfallenden Kosten sowie allfällige Mengendifferenzen anteilsmässig auf die bezogene Energiemenge verteilt. Die Rechnung wird standardmässig per E-Mail oder auf Wunsch per E-Bill zugestellt.

Die von der Dienstleisterin ab Inbetriebnahme der Ladestation verrechnete, monatliche Dienstleistungspauschale bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Dienstleisterin.

Die Dienstleisterin ist berechtigt, die vereinbarten Preise anzupassen, wenn sich die für die Leistungserbringung massgebenden Kosten verändern, insbesondere Energie-, Netz-, Abgaben-, Lizenz-, IT-, Abrechnungs- oder sonstige Betriebskosten. Preiserhöhungen werden den Nutzenden vor ihrem Inkrafttreten vorgängig schriftlich mitgeteilt. Erhöht sich die Dienstleistungspauschale um mehr als 20 %, sind die Nutzenden berechtigt, den Vertrag

auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Pauschale ausserordentlich zu kündigen. Änderungen des verbrauchsabhängigen Ladetarifs begründen kein ausserordentliches Kündigungsrecht.

Für die Erfassung des Ladestrombezugs und die Einbindung der Ladestation in das Abrechnungssystem verrechnet die Dienstleisterin den Nutzenden bei Inbetriebnahme der Ladestation einmalig eine Einrichtungsgebühr («Onboarding»). Deren Höhe bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste der Dienstleisterin.

5. Pflichten der Nutzenden

Die Nutzenden beziehen ihren Ladestrom an der Ladestation gemäss den Vorgaben von Ziff. 3.

Die Nutzenden sind verpflichtet, der Dienstleisterin die gemäss Ziffer 3 vereinbarten Preise bestehend aus dem jeweiligen Ladetarif für den bezogenen Ladestrom, der Dienstleistungspauschale sowie der einmaligen Einrichtungsgebühr zu bezahlen.

Installation, Erweiterung, Änderung und Instandsetzung der bauseits installierten Ladestation dürfen ausschliesslich durch die Eigentümerschaft oder durch ein von ihr beauftragtes Elektroinstallationsunternehmen erfolgen. Die Kostentragung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Eigentümerschaft und den Nutzenden.

Die Nutzenden sind verpflichtet, die Ladestation mit der von der Dienstleisterin vorgegebenen E-Mobility-App freizuschalten.

Die Nutzenden müssen die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck verwenden. Mängel oder Einschränkungen der Funktionsfähigkeit sind unverzüglich der Eigentümerschaft und, soweit Freischaltung oder Abrechnung betroffen sind, der Dienstleisterin zu melden.

Die Nutzenden dürfen weder selbst noch durch beauftragte Dritte Eingriffe oder Veränderungen an der Ladestation oder an ihrer Erschliessung vornehmen. Solche Arbeiten dürfen ausschliesslich durch die Eigentümerschaft oder ein von ihr beauftragtes Elektroinstallationsunternehmen erfolgen.

Die Ladestation darf ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden, welche die technischen Anforderungen der Ladestation erfüllen.

Die Nutzenden müssen der Dienstleisterin bekannte Mängel oder Störungen bei Freischaltung oder Abrechnung unverzüglich melden. Unterlassen sie diese Meldung, haften sie für den Schaden, der der Dienstleisterin daraus entsteht.

Sind die Nutzenden nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer eines Parkplatzes, müssen sie vor der Bestellung der Abrechnungsdienstleistung «Elektra mobility billing» die Zustimmung der Eigentümerschaft einholen.

Zusätzliche Ladestationen dürfen von Nutzenden nur mit vorgängiger Zustimmung der Eigentümerschaft und der Dienstleisterin installiert und betrieben werden. Sie müssen die jeweils geltenden technischen Anforderungen der Dienstleisterin (Installationsanforderung & Checkliste für Installationsfirmen) erfüllen und in deren Abrechnungssystem eingebunden werden. Die Anmeldung erfolgt je separat mit dem «Bestellformular Elektra mobility billing». Zulässig sind ausschliesslich Ladestationen, welche die jeweils geltenden technischen Anforderungen der Dienstleisterin erfüllen und von ihr für die Einbindung in das Abrechnungssystem freigegeben wurden (Ladestationstypen unter wichtige Hinweise). Die Ladestation muss in das Lastmanagement des Ladesystems eingebunden sein. Sie ist so zu konfigurieren, dass sie mit der von der Dienstleisterin vorgegebenen E-Mobility-App kommuniziert und für die Bewirtschaftung und Abrechnung erreichbar ist.

6. Pflichten der Dienstleisterin

Die Dienstleisterin bewirtschaftet das Ladesystem und stellt den Nutzenden den an ihren Ladestationen gemessenen Strombezug sowie die vereinbarte Dienstleistungspauschale gemäss Ziffer 4 in Rechnung. Sie darf dafür Dritte beiziehen und entsprechende Serviceverträge abschliessen.

Die Dienstleisterin stellt den Nutzenden eine von ihr bestimmte E-Mobility-App zur Verfügung beziehungsweise ermöglicht ihnen den Zugang dazu. Über die E-Mobility-App wird die Ladestation freigeschaltet und der Ladestrombezug für die separate Abrechnung erfasst.

7. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ausgeschlossen.

Die Dienstleisterin haftet nicht, wenn die Nutzenden gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstossen oder Manipulationen an der Ladestation oder an den technischen Geräten vornehmen.

8. Meldepflicht

Die Nutzenden sind verpflichtet, der Dienstleisterin einen Wegzug aus der Liegenschaft am Standort des Ladesystems mindestens einen Monat im Voraus zu melden.

9. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

Mit dem Abschluss der Bestellung der Abrechnungsdienstleistung («Bestellformular Elektra mobility billing») schliessen die Nutzenden mit der Dienstleisterin auf unbestimmte Dauer einen Vertrag auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen ab.

Die Dienstleisterin erbringt ihre Abrechnungsdienstleistung ab Inbetriebnahme der Ladestation. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Quartals schriftlich zu kündigen.

Ohne weitere Kündigung endet der vorliegende Vertrag, wenn:

- die «Vereinbarung zur Abrechnung eines bauseits installierten Ladesystems» zwischen der Dienstleisterin und der Eigentümerschaft dahinfällt; oder
- die betreffende Ladestation der Nutzenden dauerhaft ausser Betrieb genommen wird.

Die Dienstleisterin informiert die Nutzenden rechtzeitig über eine Vertragsbeendigung, erstellt die Schlussabrechnungen und nimmt die erforderlichen Anpassungen in den Bewirtschaftungs- und Abrechnungssystemen vor, einschliesslich der E-Mobility-App.

10. Datenschutz

Im Umgang mit Personendaten und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit hält sich die Dienstleisterin an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der Dienstleisterin ist auf ihrer Website (www.elektra.ch) einsehbar.

Die Dienstleisterin erhebt und verarbeitet im Zusammenhang mit diesem Vertrag Personendaten, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen, namentlich zur Leistungsabwicklung und zur Abrechnung notwendig ist. Die Dienstleisterin ist berechtigt, die erhobenen Personendaten in ihre technischen Systeme aufzunehmen.

Eine Weitergabe von Personendaten an Dritte erfolgt in dem Umfang, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Leistungsabwicklung erforderlich ist.

Die Dienstleisterin ist im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen berechtigt, Dritte zur Datenverarbeitung beizuziehen. Die betreffenden Dienstleister werden verpflichtet, das gleiche Mass an Sicherheit und Datenschutz einzuhalten wie die Elektra.

Die Nutzenden erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verarbeitung der Ladedaten im Backend-System der Dienstleisterin in einer Cloud mit Server-Standorten auch im Ausland erfolgen kann.

11. Änderungen

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

12. Bestandteile der Nutzungsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Ergänzenden Bestimmungen der Dienstleisterin in ihrer jeweils gültigen Fassung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen.

13. Salvatorische Klausel

Wird eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Falls erforderlich, ersetzen die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung, die ihrem Zweck möglichst nahekommt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Nutzungsbedingungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist Bern-Mittelland in Bern.

Jegenstorf, 01.01.2027

Genossenschaft Elektra, Jegenstorf